

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

IWB Industrielle Werke Basel

Margarethenstrasse 40, 4053 Basel

nachfolgend "IWB"

und

Einwohnergemeinde Binningen

4102 Binningen

vertreten durch den Gemeinderat

nachfolgend „Gemeinde“

betreffend

Gasversorgung der Gemeinde durch die IWB Industriellen Werke Basel (IWB)

Konzessionsvertrag

Zwischen der Gemeinde und den IWB wird gestützt auf §12 des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991¹ folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1 Gegenstand der Konzession

- 1.1 Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und -leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.
- 1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.

Artikel 2 Inhalt der Konzession

- 2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und -preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.

Artikel 3 Gasversorgungsanlagen

- 3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.
- 3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.
- 3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene Kosten aus.

Artikel 4 Konzessionsabgabe

- 4.1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.
- 4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.²

¹ SGS 490.

² Gemäss Art. 3 lit. g MWSTG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG und Anhang V. Ziffer 34 der Branchenbroschüre Nr. 19 zum Gemeinwesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Hauptabteilung MWST (ESTV) sind Konzessionen für die Benützung des Gemeindegebietes nicht steuerbar. D.h., dass die Fakturierung der Konzessionsabgabe an die IWB ohne MWST zu erfolgen hat.

- 4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jeden Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).
- 4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.
- 4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten. Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrundlagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasversorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.

Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife

- 5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.
- 5.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.

Artikel 6 Leitungskataster

- 6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.
- 6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

Artikel 7 Information

- 7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.
- 7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorgesehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.
- 7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.
- 7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 8 Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

- 8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.
- 8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

Artikel 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.
- 9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.
- 9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden.
- 9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.

Artikel 10 Inkrafttreten

10.1 Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom 23.11.1995 ab.

Jede Vertragspartei erhält ein Vertragsexemplar.

Unterschriften

IWB Industrielle Werke Basel



Basel, 04.07.2013

Dr. David Thiel, CEO



Basel, 04.07.2013

Edwin van Velzen, Mitglied der Geschäftsleitung/Leiter Vertrieb

Im Namen des Gemeinderates Binningen

Binningen, 14.08.2013



Ort, Datum

Mike Keller, Gemeindepräsident

Binningen, 14.08.2013



Ort, Datum

Nicolas Hug, Gemeindeverwalter

Regierungsrat Basel-Land

Genehmigt am:

6.2.2014

